
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 11. Juni 2012

Seite 417

Nr. 58

Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

Vom 05. Juni 2012

Aufgrund des § 57 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2010 (Verkündungsblatt S. 675), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22.12.2011 (Verkündungsblatt S. 931), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung kostenfrei im VRR-Gebiet den öffentlichen Personennahverkehr benutzen dürfen oder aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.“

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann der Mobilitätsbeitrag teilweise rückerstattet werden. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 04.04.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.05.2012

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

